



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter)

(Botschaften Heft Nr. 11/2020-2021, S. 667)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

Datum: Montag, 18. Januar 2021, 14.15 – 18.00 Uhr

Ort: Grossratssaal, Grossratsgebäude, Masanserstrasse 3, 7000 Chur

Präsenz: Derungs (Kommissionspräsident), Bondolfi, Cantieni, Casty, Flütsch, Müller (Felsberg), Salis, Schutz (Kommissionsvizepräsident), Wellig, Widmer (Felsberg), Meier-Gort (Protokoll), Guhl (Rechtspraktikantin Staka/Ratssekretariat)

RR Peyer (Vorsteher DJSG), Hunger (Departementssekretärin DJSG), Baumann (Projektleiterin Justizfragen DJSG)

entschuldigt: Perl

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

anhand nachstehender synoptischer Darstellung

Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter

Geltendes Recht	Teilrevision GOG	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR 173.000 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 20 Gesamtgericht ¹ Das Gesamtgericht tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. ² Ihm obliegen: a) der Erlass von Gerichtsverordnungen; b) die Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und -verwaltung; c) die Bestellung der Kammern; d) die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung; e) die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals;	¹ Das Dem Gesamtgericht gehören die ordentlichen Mitglieder an. Es tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.	

Geltendes Recht	Teilrevision GOG	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
f) der Entscheid über Amtsenthebung und Amtseinstellung; g) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden. ³ Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.		
	Art. 27a Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter 1. Ausserordentliche Umstände ¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden: a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Richterin oder ein Richter infolge der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder aus anderen persönlichen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist; b) für höchstens zwei Jahre, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr in der Lage ist, Rechtsstreitigkeiten innert angemessener Frist zu erledigen, oder ein solcher Zustand wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Geschäftslast einzutreten droht.	
	Art. 27b 2. Wählbarkeitsvoraussetzungen und Nebenbeschäftigungen ¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Altersgrenze und der Fraktionsproporz nicht.	

Geltendes Recht	Teilrevision GOG	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar. ³ Hauptamtliche ausserordentliche Richterinnen und Richter dürfen unter denselben Voraussetzungen Nebenbeschäftigungen ausüben wie die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. ⁴ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben Regelungen wie für die ordentlichen Richterinnen und Richter.	
	Art. 27c Zuständigkeit und Verfahren ¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend zuständig für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern. ² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig. ³ Das Zuwahlverfahren kann eingeleitet werden: a) auf Antrag des Kantons- oder Verwaltungsgerichts; b) von Amtes wegen.	

Geltendes Recht	Teilrevision GOG	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist. ⁵ Im Übrigen gilt Artikel 22 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.	Art. 27c Abs. 4 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Flütsch, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Bondolfi, Cantieni, Müller [Felsberg], Widmer [Felsberg]; Sprecherin: Müller [Felsberg]) Streichen
	Art. 37a Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter 1. Ausserordentliche Umstände ¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden: a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 27a Absatz 1 Litera a vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann; b) für höchstens zwei Jahre, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 27a Absatz 1 Litera b vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann.	
	Art. 37b 2. Wählbarkeitsvoraussetzungen und Nebenbeschäftigungen	

Geltendes Recht	Teilrevision GOG	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gilt keine Altersgrenze. ² Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen sowie Richter wählbar. ³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben Regelungen wie für die vollamtlichen und hauptamtlichen Regionalrichterinnen sowie -richter.	
	Art. 37c 3. Zuständigkeit und Verfahren ¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend zuständig für die Zuwahl. ² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig. ³ Das Zuwahlverfahren kann eingeleitet werden: a) auf Antrag des Kantons- oder Verwaltungsgerichts; b) von Amtes wegen.	Art. 37c Abs. 3 lit. a <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: a) auf Antrag des Kantonsgerichts;

Geltendes Recht	Teilrevision GOG	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist. ⁵ Im Übrigen gilt Artikel 22 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.	Art. 37c Abs. 4 <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Flütsch, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Bondolfi, Cantieni, Müller [Felsberg], Widmer [Felsberg]; Sprecherin: Müller [Felsberg]) Streichen
Art. 42 Justizverwaltung ¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist. ² Das Kantonsgericht kann nach Anhörung der Regionalgerichte für untergeordnete Angelegenheiten Einzelzuständigkeiten der Regionalgerichtspräsidentin oder des -präsidenten in einer Verordnung vorsehen.	¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine aus fünf ordentlichen Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.	
	II.	
	Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)" BR 173.050 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Berufliche Vorsorge		

Geltendes Recht	Teilrevision GOG	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Gerichtsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert. ² Die Sparguthaben werden im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht. ³ Bei Austritt aus der KPG wird die Austrittsleistung erhöht. Der Zuschlag beträgt 2,5 Prozent für jedes erfüllte Altersjahr ab Alter 50, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent. Der Zuschlag geht zu Lasten des Kantons.	² Die Sparguthaben der ordentlichen Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts werden im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht. ³ Bei Austritt aus der KPG wird die Austrittsleistung der ordentlichen Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts erhöht. Der Zuschlag beträgt 2,5 Prozent für jedes erfüllte Altersjahr ab Alter 50, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent. Der Zuschlag geht zu Lasten des Kantons.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 698:

2. der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zuzustimmen.

Gemäss Botschaft

Chur, 18. Januar 2021/grm